

P) Von Führung des Protokolls.

§. 140.

Uber alles, was in einer Rathssizung vorgekommen, ist ein genaues ordentliches Protokoll zu führen, und ist die Wesenheit des in halbbrüchigen Bögen zu führenden Protokolls, daß a) der Gegenstand, worüber die Berathschlagung aufgenommen worden, b) die Partheien, welche der Gegenstand betreffen, c) die Meinungen der Räte, und derselben Beweggründe, endlich d) das Konklusum deutlich angemerket werde.

§. 141.

Der Gegenstand der Berathschlagung ist zwar genau, aber so kurz als möglich einzutragen, besonders in den Fällen, wo in dem Voto des Referenten gemäß §. 35. der Auszug des Exhibiti vorkömmt, und ist genug, wenn in dem Protokoll zu ersehen ist, was der Exhibent eigentlich gebeten habe, oder worüber eigentlich die Streifsache geführt worden, und hat der Protokollist zur Seite den Nrum

anzumerken, den das Exhibitum gemäß des Protocolli Exhibitorum führet, wie auch die Partheien, die das Geschäft betroffen hat.

§. 142.

Die Meinung des Referenten, der in'dem Protokoll genau anzumerken ist, solle zwar in so weit angeführet werden, damit man wisse, wohin selbe abgegangen; allein das Votum bedarf keiner Zergliederung, da sich lediglich auf das von dem Referenten eingelegte schriftliche Votum zu berufen ist, das in der Registratur nach der Reihe der Nummern, so die Exhibita in dem Protocollo Exhibitorum haben, aufzubehalten ist; jedoch solle der Protokollist auf jedes solches Votum das Folium des Rathsprotokolls anmerken, auf welchem die hierüber gepflogene Berathschlagung zu finden ist.

§. 143.

Von jenen Rätthen, die sich mit einer vorgehenden Meinung vereinet, und nichts neues beigebracht haben, ist lediglich die geschehene Einverstehung zu bemerken. Bei jenen, die neue Beweggründe angeführet, dieselbe in Kürze einzutragen, bei jenen endlich, die eine ab-
geson-

gesonderte Meinung geführt haben, dieselbe sammt den Beweggründen genau und deutlich anzumerken.

§. 144.

Das Konklusum ist von Wort zu Wort dem Protokolle einzutragen.

§. 145.

Das Protokoll der Rathssitzung ist so geschwind als möglich zu Stande zu bringen, zu welchem Ende dem Protokollisten die Bote der Referenten sogleich zu übergeben sind. Es ist aber dem Protokollisten nicht gestattet, Aktenstücke mit sich nach Hause zu nehmen, sondern er mag selbe gleichwohl, wenn die Einsendung des ein- oder andern ihm unentbehrlich seyn sollte, noch am nämlichen Tage in der Kanzlei oder Registratur einsehen, und sich hieraus die zu seinem Protokoll nöthige Anmerkungen verfassen.

§. 146.

Das zu Stand gebrachte Protokoll, das täglich abzuschliessen, und daher in abgesonder-

ten Sessionsbögen zu führen, am Ende jeden Monats aber von den abgetheilten Sitzungen vereinet, nach den Lauf der Tagen zusammen zu binden ist, solle dem eingeschrittenen Präsidio ungesäumt zugeschicket werden; doch sind dem Bürgermeister, damit er immer in der ganzen Kenntniß der Geschäfte bleiben möge, auch nach der Hand die Protokollen der Sitzungen, denen er nicht beigewohnt, mitzutheilen, und seine geschehene Einsicht durch Beisezung des Vidit zu bestättigen.

Q) Von Expedirung des Konklusi.

§. 147.

Wenn das Konklusum auf einen an die Appellationsstelle abzugebenden Bericht, oder in Folge des 251sten §. der Gerichtsordnung auf Hinausgebung der Beweggründe eines Urtheils an die darum ansuchende Parthei beruhet, hat der Referent die Expedition selbst zu besorgen, ausser dem ist die Verfassung der Expedition das Geschäft des Sekretärs.

§. 148.